

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Weimar wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.12.2005 beschlossen, bekannt gemacht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 24/05 vom 25.12.2005, S. 2767, und durch die am 13.12.2006 beschlossene 1. Änderung der Abfallgebührensatzung, veröffentlicht im Rathauskurier 02/07 vom 28.01.2007, S. 3226, sowie die 2. Änderung vom 11.01.2010, beschlossen vom Stadtrat der Stadt Weimar am 09.12.2009, geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Form der 2. Änderung:

Abfallgebührensatzung der Stadt Weimar
in der Fassung der 2. Änderung vom 11.01.2010

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Weimar erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen nach § 25 der Abfallsatzung gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Abfallwirtschaft.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) Eigentümer jedes zu Wohnzwecken, sonstigen oder gewerblichen Zwecken genutzten und an die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen angeschlossenen Grundstücke im Stadtgebiet;
- b) Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstückes gemäß Buchstabe a) Berechtigten.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter unter Nennung aller Gebührenschuldner, also Wohnungs- und Teileigentümer, bekannt gegeben. Ist kein Verwalter vorhanden, wird jedem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid zugestellt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenberechnung

(1) Gebührenmaßstab ist das zur Verfügung stehende Behältervolumen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Behälter und die Zahl der Abfahren.

(2) Die Jahresgebühr setzt sich aus einem Pauschalbetrag für die bereitgestellten Abfallgefäße und einem Betrag für die vereinbarten, sich aus der Satzung über die Abfallwirtschaft ergebenden wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Entleerungen zusammen.

Müllbehälter Volumen in Liter	Fixanteil EUR/ a	variabler Anteil		Jährlicher Gesamtbetrag	
		wöchentl. EUR/a	zweiwöchentl. EUR/a	wöchentl. EUR/a	zweiwöchentl. EUR/a
60	41,01	126,76	63,38	167,77	104,39
80	54,68	169,01	84,51	223,69	139,19
120	82,02	253,52	126,76	335,54	208,78
240	164,04	507,04	253,52	671,08	417,56
1100	751,86	2323,92	1161,96	3075,78	1913,82

(3) In dem Pauschalbetrag der Abfallgebühr für private Haushalte sind folgende Leistungen gemäß Satzung über die Abfallwirtschaft enthalten:

- Einsammeln und Transportieren, Abfallbehandlung und Ablagerung,
- Sperrmüllsammlung und -behandlung,
- Betrieb Wertstoffhof,
- Papiersammlung und -verwertung (außer DSD-Anteil),
- Biomüllsammlung und -verwertung,
- Sonderabfallkleinmengensammlung und -verwertung/-beseitigung,
- Behälterservice,
- Abfallberatung und Verwaltungskosten der Stadt Weimar.

(4) In dem Betrag der Entleerungen ist das Abholen vom Grundstück (bis 15 m), das Einsammeln und Transportieren einschließlich der Logistik enthalten.

(5) Bei nachgewiesener Reduzierung des organischen Restabfalls durch Eigenkompostierung auf dem Grundstück kann auf Antrag bei der Gebührenstelle der Stadt Weimar ein Abschlag zur Jahresgebühr in Höhe von 4,36 EUR/20-l-Abfallgefäßvolumen gewährt werden.

(6) Bei einem Anteil von > 15Vol.-% organischen Anteils im Restabfall kann nach erfolgter Abfallberatung durch Feststellung der Stadt Weimar ein Zuschlag zur Jahresgebühr in Höhe von 4,36 EUR/20-l-Abfallgefäßvolumen erhoben werden.

(7) Von Nutzern gewerblich genutzter Grundstücke können alle Leistungen der Abfallwirtschaft über den hausmüllähnlichen Gewerbeabfall hinaus in haushaltsüblichen Mengen genutzt werden. Werden diese angebotenen Leistungen der Abfallwirtschaft nicht genutzt, wird die Gebühr um 10,00 EUR pro Gewerbetreibenden und Jahr gesenkt.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung und danach jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres.

(2) Bei einem Wechsel oder Wegfall eines Gebührenschuldners endet die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit dem Ablauf des Monats, in welchem die schriftliche Mitteilung über den Wechsel bei der Gebührenstelle angezeigt wird.

(3) Die Gebührenschuld der Gebühr nach § 3 Abs. 6 entsteht mit der Feststellung der Stadt Weimar, dass der Tatbestand erfüllt ist.

§ 5 Fälligkeit und Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden jeweils für das laufende Kalenderjahr berechnet und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden

a) bei dem Gebührenschuldner entsprechend § 2 Abs. 1 in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. fällig.

b) bei Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften sowie Gewerbetreibenden mit mehreren Grundstücken in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Ist der Gebührenbescheid ohne Verschulden der Stadt Weimar noch nicht zugegangen, hat der Gebührenschuldner zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Zahlung zu leisten.

(3) Ist die nach Abs. 2 gezahlte Gebührenschuld geringer als der aus dieser Satzung für den Zahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

(4) Ist die nach Abs. 2 gezahlte Gebührenschuld höher als der aus dieser Satzung für den Zahlungszeitraum geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Zugang des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 24/2005 vom 25.12.2005, S. 2767

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
Vorankündigung der 1. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Weimar	14.12.2006	<ul style="list-style-type: none">• § 3 Abs. 2 Tabelle• § 7 Inkrafttreten	Rathauskurier 24/06 vom 24.12.2006, S. 3193
1. Änderung	15.01.2007	<ul style="list-style-type: none">• § 3 Abs. 2 Tabelle ersetzt• § 7 Inkrafttreten tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft	Rathauskurier 02/07 vom 28.01.2007, S. 3226
2. Änderung	11.01.2010	<ul style="list-style-type: none">• § 1 Änderung der Paragraphenbezeichnung• § 3 Abs. 2 Tabelle ersetzt• § 5 Abs. 1a Wortersetzung	Rathauskurier 02/10 vom 23.01.2010, S. 4689